



Gegen Empfangsbekanntnis

**Autobahndirektion Südbayern
Alemannenstr. 9**

93053 Regensburg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
32-4354.2-5/B15neu
Herr Edhofer

Telefon
E-Mail
(08 71) 8 08 - 1225
manfred.edhofer@reg-nb.bayern.de

Telefax
(08 71) 8 08 - 1498

Landshut,
19.02.2010

Bundesstraße B 15 neu, Abschnitt Neufahrn i.NB - Ergoldsbach; Anpassung der DB-Oberleitung der Bahnlinie Regensburg – München im Bereich des Bauwerkes K 38/1

Anlage: Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 38.03 mit Roteintragung

Planänderung

- Die Regelung in Nr. 38.03 des Bauwerksverzeichnisses (Seite 138 der Unterlage 7.2) zum Planfeststellungsbeschluss vom 16.07.2007 Az. 32-4354.2-5/B15neu, wird nach Satz 2 folgendermaßen ergänzt: „Die Oberleitung wird zwischen Bahn-km 92,090 und Bahn-km 92,650 so an die neuen Verhältnisse angepasst, dass die einschlägigen Richtlinien der Bahn eingehalten werden (Änderung der Abstandsintervalle)“.
- Diese Entscheidung ist kostenfrei.

Gründe

- Gemäß Art. 76 Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und §§ 17d und 17b Abs. 1 Nrn. 4 und 6 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. Art. 39 Abs. 2 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) beurteilt die Planfeststellungsbehörde, ob für Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung das straßenrechtliche Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren entfällt.

Eine solche Planänderung von **unwesentlicher Bedeutung** vor Fertigstellung eines Vorhabens liegt vor, wenn

- keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht,

Hauptgebäude
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Ämtergebäude
Gestütstraße 10
84028 Landshut

Telefon
(08 71) 8 08 - 01
Telefax
(08 71) 8 08 - 10 02

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de
Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Fr: 08:30 - 11:45 Uhr
oder nach Vereinbarung

Konten
Zahlungen nur an die
mitgeteilten Konten der
Staatsoberkasse
Bayern in Landshut

Öffentliche Verkehrsmittel

zum Hauptgebäude 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 14 (Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)
zum Ämtergebäude 3, 5, 6, 7, 14 (Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)

- andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderliche behördlichen Entscheidungen vorliegen und dem Plan nicht entgegen stehen und
 - Rechte Dritter nicht berührt werden oder Vereinbarungen getroffen wurden.
2. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen kann für die im Schreiben der Autobahndirektion Südbayern vom 05.02.2010 beschriebene Änderung bestätigt werden. Die Änderung hat also unwesentliche Bedeutung im Sinne des § 17b Abs. 1 Nr. 4 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 7 BayVwVfG.

2.1 Öffentliche Belange / UVP

Für die Änderung des Planes besteht keine Pflicht zur Prüfung der Umweltauswirkungen (§ 3e UVPG). Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen, da die Höhenanpassung der Oberleitung ausschließlich auf Bahngrund durchgeführt wird und zur Berücksichtigung der lichten Durchfahrtshöhe im Bauwerksbereich K 38/1 erforderlich ist.

2.2 Rechte Anderer

Das Entfallen der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung ist davon abhängig, dass Rechte Anderer nicht (negativ) berührt werden, was hier der Fall ist.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 bzw. 4 Kostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Planänderung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.